

Haftpflicht-Fachinformation Südafrika

## Veränderter Wirtschaftsstandort – neue Produkthaftung

**Der neue Consumer Protection Act (CPA) wird sich auf viele Bereiche Südafrikas auswirken. Im Fokus des Gesetzgebers liegt eine Stärkung der Verbraucherrechte, gleichzeitig wird dadurch die Produkthaftung verschärft. Ein Schwellenland wie Südafrika stellen solche Entwicklungen vor besondere Herausforderungen.**

Die Republik Südafrika als wirtschaftskräftigster Staat des afrikanischen Kontinents ist seit Jahren Wirtschafts- und Handelspartner vieler Industrieländer. Das G 20-Mitglied ist nicht nur bedeutender Lieferant von Rohstoffen, wie beispielsweise Platin, von dem das Land fast 90 Prozent der bekannten Weltvorräte besitzt. Längst ist Südafrika selbst zum Industriestandort geworden. Wichtige Branchen sind etwa die Automobilindustrie und der Maschinenbau. Der Staat am Kap der guten Hoffnung erlebte seit der Jahrtausendwende einen kräftigen Aufschwung von etwa vier Prozent. Die Aussichten sind gut: Die weltweite Nachfrage nach Rohstoffen steigt und Südafrika ist auf dem Sprung zum dritten wirtschaftlichen Schwergewicht der Südhalbkugel neben Brasilien und Australien.

Auch sport- bzw. weltpolitisch rückt Südafrika ins Blickfeld: jüngst als erster Austragungsort einer Fußball-Weltmeisterschaft auf afrikanischem Boden sowie 2011 als Gastgeber



Tafel vor dem südafrikanischen Verfassungsgerichtshof („Constitutional Court“) in den elf Amtssprachen

der 17. Weltklimakonferenz, die vom 28. November bis zum 9. Dezember in der Küstenstadt Durban abgehalten wird.

Die Kehrseite der positiven Entwicklung zeigt sich in den Schwierigkeiten, die Gesellschaft des Landes als Ganzes an der positiven Wirtschaftsentwicklung teilhaben zu lassen. Südafrika ist das Land mit der höchsten Arbeitslosigkeit unter den Schwellenländern. Nach offiziellen Angaben liegt sie bei 25 Prozent. Schätzungen gehen aber von einer tatsächlichen Quote von bis zu 40 Prozent aus.

### Zeitweiliger Wirtschaftseinbruch in der Krise

Die größte Volkswirtschaft Afrikas erlebte im Jahr 2009 eine starke Rezession. Der Auslöser war im Fall Südafrikas nicht der Bankensektor, sondern die weltweite wirtschaftliche Rezession im Anschluss an die internationale Bankenkrise. Die stark vom Weltmarkt abhängige Wirtschaft des Landes reagierte mit einer gewissen Verzögerung. Im Jahr 2009 wirkte sich die weltweite Rezession in vielen südafrikanischen Branchen aus, beispielsweise in der bedeutenden Automobilindustrie. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) sank um 1,8 Prozent. Ausgleichend wirkten sich die Entwicklungen in der Finanz-, der Immobilien- und der Baubranche aus. Letztere war auch wegen der Vielzahl von Infrastrukturprojekten im Zuge der nahenden Weltmeisterschaft gut mit Aufträgen versorgt. Für das Jahr 2010 wird von einem moderaten Wachstum von rund drei Prozent ausgegangen, für die Jahre 2011 bis 2013 erwartet man eine Erhöhung dieses Werts in der Größenordnung von 0,5 Prozent jährlich.

### Die Verfassung und die Wurzeln des Rechtssystems

Am 8. Mai 1996 erfolgte die Annahme der neuen südafrikanischen Verfassung durch die Verfassungsgebende

Versammlung (Constitutional Assembly). Verankert sind u. a. die Würde des Menschen, Gleichheit, Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die südafrikanische Verfassung kennt elf Amtssprachen: Diese sind Englisch, Afrikaans und neun Bantu-Sprachen.

Die Wurzeln des südafrikanischen Rechts liegen – zunächst geprägt durch die Niederlande, welche den Status einer Territorialmacht beanspruchte – im römisch-holländischen Recht. Unter der späteren britischen Herrschaft blieb das geltende Recht zunächst in Kraft, wurde aber schrittweise angliert.

Das Ergebnis der historischen – kontinentaleuropäischen und britischen – Einflussfaktoren ist die südafrikanische Mischrechtsordnung aus „civil-law“- und „common-law“-Elementen. Viele praktisch bedeutsame Rechtsgebiete, wie etwa das Deliktsrecht, sind heute stark von englischem Rechtsdenken geprägt.

## Der Consumer Protection Act (CPA)

Der südafrikanische Gesetzgeber hat sich mit dem 2006 in Angriff genommenen Gesetzgebungsprojekt ein umfassendes Programm zum Schutz der südafrikanischen Verbraucher vorgenommen. Der CPA soll die Rechte der Konsumenten umfassend stärken.

Rechnung getragen wird beispielsweise den Schwierigkeiten von besonders benachteiligten Personen. Hierzu zählen beispielsweise Menschen mit einem sehr niedrigen Einkommen sowie Personen, die durch Behinderungen oder Analphabetismus beeinträchtigt werden. Für sie soll der Zugang zu Produkten und Dienstleistungen erleichtert werden (Section (3) (1) (b)). Verbraucher sollen vor Diskriminierungen beim Zugang zu Waren oder Dienstleistungen geschützt werden (Section 8 - 10). Deutlich wird hier auch der besondere, historisch bedingte und ebenfalls in der Verfassung niedergelegte Wert, den das Land den Prinzipien der Gleichheit und des Antirassismus beimisst.

Angesichts der sozialen Verhältnisse – verbunden mit den Problemen von Armut und Analphabetismus – ist die Einführung und Umsetzung des CPA ein ambitioniertes, für ein Schwellenland wie Südafrika bislang einzigartiges Unterfangen. Kommentatoren haben bereits polemisch Stellung genommen und meinen: Nun seien Südafrikas Verbraucher die bestgeschützten der Welt.

Geregelt werden auch der Aufgabenbereich und die Befugnisse der National Consumer Commission, der neu geschaffenen Verbraucherschutzbehörde. Sie soll zukünftig sowohl den zuständigen Minister als auch die Unternehmen beraten und für die Stärkung der Rechte von Konsumenten eintreten. Diverse Rahmenfestlegungen und Programmsätze des CPA bedürfen noch der Ausgestaltung durch weitere Standards und Gesetze.

Die Vorschriften und Programmsätze des CPA widmen sich einer Vielzahl von einzelnen Verbraucherbelangen: So gibt



es z. B. Vorschriften zum Recht von Konsumenten, sich gegen unerwünschtes Direktmarketing zu wehren (Section 11), Regelungen zum Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen (Section 14) und zum Warenrückgaberecht von Konsumenten (Section 16, Section 20). Viele der neuen Vorschriften haben Auswirkungen auf Unternehmen. So stießen die im CPA enthaltenen Regelungen zur Zulässigkeit von Haftungsausschlussklauseln bei vielen Unternehmen in Südafrika auf besondere Beachtung (Section 48 – 52). Hier wird ein umfangreicher Katalog von Anforderungen an die Gestaltung der Klauseln formuliert, unzulässige Bedingungen werden definiert und die Kompetenz der Gerichte in Streitfragen festgelegt. Insbesondere die Verpflichtung der Unternehmen, ihre Haftungsausschlussklauseln in einer für Verbraucher verständlichen Sprache schriftlich zugänglich zu machen (Section 49 (3)), führt zu nicht unerheblichen Problemen: In dem von elf Amtssprachen und einem durchschnittlich geringen Bildungsniveau geprägten Südafrika stellt dies erhöhte Anforderungen an die Vertragsgestaltung.

## Neue Produkthaftung nach dem Vorbild Europas

Eine für Unternehmen besonders bedeutsame Änderung stellt der durch den CPA neu eingeführte Produkthaftungstatbestand dar (Section 61). Anders als nach bisherigem Recht gilt hiernach eine verschuldensunabhängige Haftung: Durch ein Produkt geschädigte Personen müssen dem Hersteller keine fahrlässige Herbeiführung des Produktfehlers mehr belegen – es genügt der Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen Produktfehler und entstandenem Schaden. Damit folgt Südafrika dem Vorbild etwa der Europäischen Union, wo eine verschuldensunabhängige Produkthaftung etabliert ist.

Der von dem neuen Haftungstatbestand betroffene Personenkreis ist dabei ausgesprochen weit: Es haften nicht nur Hersteller, sondern auch Importeure, Zwischen- und Einzelhändler; außerdem Dienstleister, die im Rahmen ihrer Leistung einem Verbraucher den Zugang zu einem Produkt

ermöglichen. Dies kann z. B. ein Reparaturservice sein, der ein neues Teil zur Verfügung stellt und einbaut (Section 61 (2)). Wird ein Produkthaftungsanspruch gegenüber einem reinen Händler von Produkten geltend gemacht, bleibt dieser insofern von der Haftung für den Produktfehler verschont, als es von ihm nicht erwartet werden konnte, den Produktfehler oder die Gefahr zu erkennen (Section 61 (4) (c)).

In gleicher Weise wie ein Fehler am Produkt führt auch eine unzureichende Warnung oder Instruktion zur verschuldensunabhängigen Haftung des Herstellers (Section 61 (1) (c)). Der neue Haftungstatbestand gewährt Schadensersatz für Personen- und Sachschäden sowie für als Folge von diesen entstandene Vermögensschäden (Section 61 (5)). Zu beachten ist darüber hinaus, dass der neue Produkthaftungstatbestand mit Inkrafttreten des CPA auch teilweise bereits für im Jahr 2010 ausgelieferte Produkte gilt (Schedule 2, Item 3 (4); Schedule 2, Item 1 (1); Schedule 2, Item 2 (1)).

Das Inkrafttreten wesentlicher Teile des CPA war ursprünglich für den 24. Oktober 2010 vorgesehen, 18 Monate nach Unterzeichnung des Gesetzes durch den südafrikanischen Präsidenten am 24. April 2009. Da sich deutlich abzeichnete, dass das Gesetz starke Auswirkungen auf die Unternehmen haben wird und auch die Verwaltung mehr Zeit zur Vorbereitung benötigte, hat der zuständige Handels- und Industrieminister Rob Davies von der im CPA vorgesehenen Aufschubmöglichkeit für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten (Schedule 2, Item 2 (3)) Gebrauch gemacht. Die Vorschriften mit unmittelbarer Wirkung für Unternehmen und Verbraucher – wie beispielsweise der neu geschaffene Produkthaftungstatbestand – treten nun zum 1. April 2011 in Kraft.



## Haftungsrisiken und Versicherung

Im Zusammenhang mit dem Großprojekt CPA haben die Verbraucherrechte eine deutlich verstärkte Wahrnehmung in der südafrikanischen Öffentlichkeit erfahren. Der Nachweis und die Durchsetzung von Produkthaftungsansprüchen sind für Verbraucher leichter geworden. Deutsche Unternehmen, die in Südafrika Produkte herstellen oder vermarkten, sollten dringend sicherstellen, dass sie ausreichenden lokalen Haftpflichtversicherungsschutz besitzen. Insbesondere sollte gewährleistet sein, dass ihr lokaler Deckungsschutz auch das Produktrisiko umfasst. HDI-Gerling bietet im Rahmen der Internationalen Haftpflichtprogramme für deutsche Unternehmen hier optimale Absicherungslösungen an.

## HDI-Gerling in Südafrika

HDI-Gerling ist seit Jahren mit einer eigenen Gesellschaft in Südafrika vertreten. Die HDI-Gerling Insurance of South Africa Ltd. mit Standort in Johannesburg bietet international aufgestellten Unternehmen lokale Deckungen vor Ort für ihre südafrikanischen Einheiten. Die Deckung erfolgt im Rahmen der Internationalen Versicherungsprogramme von HDI-Gerling, bei denen außer dem Hauptvertrag lokale Deckungen in denjenigen Ländern installiert werden, in denen der Versicherungsnehmer mit eigenen Tochterunternehmen tätig ist. Südafrikanische Lokaldeckungen können beispielsweise in den Internationalen Programmen der Sparten Haftpflicht, Sach und Technische Versicherungen von HDI-Gerling direkt durch HDI-Gerling Insurance of South Africa Ltd. vor Ort eingerichtet werden.

Die Vorteile eines Internationalen Versicherungsprogrammes liegen für die Versicherungsnehmer zum einen in der lokalen Schadenregulierung. Zum anderen müssen international tätige Unternehmen häufig den Vertragspartnern ihrer ausländischen Einheiten das bei vielen Geschäftsabschlüssen regelmäßig angeforderte Zertifikat eines formal im Land zugelassenen Versicherers vorlegen können. Auf der Grundlage einer Lokaldeckung in Südafrika beispielsweise stellt die HDI-Gerling Insurance of South Africa Ltd. dieses Zertifikat direkt vor Ort für die Versicherungsnehmer bzw. deren Tochterunternehmen aus.

**Linda Kuhn**  
**Haftpflicht Vertrag Geschäftsfeld Konzern**  
**HDI-Gerling Industrie Versicherung AG**

### Weiterführende Informationen

- Gesetzestext Consumer Protection Act (Act No 68 of 2008), abrufbar unter <http://www.info.gov.za/view/DownloadFileAction?id=99961>
- Verfassung Südafrikas (Constitution of the Republic of South Africa), abrufbar unter <http://www.info.gov.za/documents/constitution/index.htm>

Stand: März 2011  
 Bildautor: Oliver Wolff



Ihre HDI-Gerling  
Niederlassung vor Ort

#### Hauptverwaltung

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG  
Postfach 510369, 30633 Hannover  
Riethorst 2, 30659 Hannover  
Telefon 0511/645-4212  
Telefax 0511/645-4507

#### Niederlassung Berlin

Krausenstraße 9–10, 10117 Berlin  
Telefon 030/3204-0  
Telefax 030/3204-258

#### Niederlassung Dortmund

Postfach 101932, 44019 Dortmund  
Märkische Straße 23–33, 44141 Dortmund  
Telefon 0231/5481-0  
Telefax 0231/5481-302

#### Niederlassung Düsseldorf

Postfach 101027, 40001 Düsseldorf  
Am Schönenkamp 45, 40599 Düsseldorf  
Telefon 0211/7482-0  
Telefax 0211/7482-460

#### Niederlassung Essen

Postfach 101761, 45017 Essen  
Huysenallee 100, 45128 Essen  
Telefon 0201/823-0  
Telefax 0201/823-2900

#### Niederlassung Hamburg

Postfach 60 09 44, 22209 Hamburg  
Überseering 10a, 22297 Hamburg  
Telefon 040/36150-0  
Telefax 040/36150-295

#### Niederlassung Hannover

Postfach 2480, 30024 Hannover  
Wedekindstraße 22–24, 30161 Hannover  
Telefon 0511/6263-0  
Telefax 0511/6263-430

#### Niederlassung Leipzig

Eisenbahnstraße 1–3, 04315 Leipzig  
Telefon 0341/6972-0  
Telefax 0341/6972-100

#### Niederlassung Mainz

Postfach 2220, 55012 Mainz  
Hegelstraße 61, 55122 Mainz  
Telefon 06131/388-0  
Telefax 06131/388-114

#### Niederlassung München

Postfach 201063, 80010 München  
Ganghoferstraße 37–39, 80339 München  
Telefon 089/9243-0  
Telefax 089/9243-319

#### Niederlassung Nürnberg

Postfach 2252, 90009 Nürnberg  
Dürrenhofstraße 6, 90402 Nürnberg  
Telefon 0911/2012-0  
Telefax 0911/2012-266

#### Niederlassung Stuttgart

Heilbronner Straße 158, 70191 Stuttgart  
Telefon 0711/9550-0  
Telefax 0711/9550-300

#### Besuchen Sie uns auch unter:

[www.hdi-gerling.de](http://www.hdi-gerling.de)  
[www.hdi-gerling.de/berater](http://www.hdi-gerling.de/berater)